

## Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über den bundesrätlichen Entwurf\*) eines Bundesgesetzes betreffend Militärbeamtengehälte und Pferdeationen.

(Vom 17. März 1876.)

---

### Tit.!

In der letzten Dezember-Session ist sowohl vom Nationalrath als vom Ständerath anlässlich der Budget-Berathung folgendes Postulat beschlossen worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich einen Gesetzesentwurf über eine neue Regelung der Besoldung der Militärbeamten einzubringen und dabei besonders die Frage zu berücksichtigen, ob nicht die Entschädigungen für Pferdeationen grundsätzlich auf die effektiv gehaltenen Pferde beschränkt werden sollen.“

Der Bundesrath glaubte nun dieser Einladung um so eher mit aller Beförderung nachkommen und eine entsprechende Gesetzesvorlage machen zu sollen, als die Amtsdauer der sämtlichen Militärbeamten mit dem 31. März zu Ende geht. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 der vorgeschriebene Termin für die Volksabstimmung noch abgewartet werden mußte und ein derartiger Beschluß der Bundesversammlung kaum vor Ende Juni in Rechtskraft erwachsen könnte.

---

\*) Bundesblatt 1876, I, 419.

Ihre Kommission hat die bundesrätliche Vorlage einer genauen Prüfung unterworfen; — sie war anfänglich geneigt, Ihnen zu beantragen, darauf einzutreten, und zwar auf Grundlage der Ihnen am 13. März eingereichten Abänderungsanträge\*); seither aber, und namentlich seit sie mit ihren Berechnungen zu Ende gekommen und sie sich überzeugen mußte, daß durch die neue Gesetzesvorlage den Bundesfinanzen eine nicht unbedeutende Mehrbelastung erwachsen würde, ist die Kommission anderer Ansicht geworden, und sie sieht sich heute veranlaßt, eine Rückweisung dieses Gegenstandes an den Bundesrath zu beantragen.

Hiebei ist Ihre Kommission durch folgende Gesichtspunkte und Erwägungen geleitet worden:

### I. Besoldungsgesetz.

Das Postulat der Budget-Kommission hatte den doppelten Zweck, die Besoldungsverhältnisse der Militärbeamten in's Klare zu setzen und die Berechtigung zum Bezuge von Pferderationen genau abzugrenzen. Es wurde auch damals vom Berichterstatter bemerkt, daß die bezüglichen Ansätze unter der Rubrik „Militärdepartement“ nur als vorläufige zu betrachten seien, und daß man bezüglich derselben wohl noch genauere Rechenschaft werde zu gewärtigen haben; auch bleibe der Bundesversammlung das Recht gewahrt, diese Ansätze in einem künftigen Gesetze genauer zu bestimmen.

Der Bundesrath aber weist in seiner Botschaft darauf hin, daß im Bundesgesetz vom 2. August 1873 die Beamten der Militärverwaltung gegenüber dem jetzigen Bestande sehr unvollständig aufgeführt seien und daß nebst den schon bestehenden Beamtenstellen die Kreirung noch weiterer nothwendig sei.

Es ist nun kaum zu glauben, daß durch die Annahme des benannten Postulates beabsichtigt wurde, dem Bunde eine nicht unbedeutende Mehrausgabe zu schaffen; im Gegentheil glaubt Ihre Kommission, daß damit nur die durch das neue Militärgesetz gebotene Umgestaltung geregelt werden wollte, und daß nebstdem die neugeschaffenen Beamtenstellen in das Gesetz hätten aufgenommen werden sollen.

Ihre Kommission hat es sich nun namentlich zur Aufgabe gemacht, die Besoldungsansätze, wie solche in dem bundesrätlichen Gesetzes-Vorschlage ausgesetzt sind, mit den Ansätzen im Budget für das laufende Jahr 1876 zu vergleichen, um die daraus erwachsende jährliche Mehrausgabe beziffern zu können.

---

\*) Siehe nachfolgenden Anhang: Erste Anträge der Kommission.

Der Bundesrath hat bei den meisten Ansätzen ein Minimum und ein Maximum, — eine Besoldung von . . . . . bis . . . . . in Aussicht genommen, und Ihre Kommission hat ihren Berechnungen einen Durchschnittsansatz (Moyenne) und neben demselben den Maximalansatz zu Grunde gelegt.

Nach dem Budget für das laufende Jahr 1876 und nach den Berechnungen Ihrer Kommission belaufen sich die Besoldungen der Militärbeamten auf . . . . . Fr. 932,700

Nach den Durchschnittsansätzen des neuen Gesetzes würden dieselben betragen . . . . . Fr. 1,007,150  
und somit daraus, abzüglich . . . . . „ 932,700  
eine Mehrausgabe von . . . . . Fr. 74,450  
resultiren.

Werden nun aber die Maximalansätze in Betracht gezogen, so wird sich diese Summe auf . . . . . Fr. 1,134,500  
stellen und abzüglich der budgetirten . . . . . „ 932,700  
würde die jährliche Mehrausgabe . . . . . Fr. 201,800  
betragen.

Es ist auch beizufügen, daß in diesen Summen die Entschädigungen für die Pferderationen nicht berücksichtigt worden sind. Ihre Kommission wird später hierauf zu sprechen kommen.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß durch die Ausführung der neuen Militärorganisation, welche die einschlägigen Verfassungsartikel zur Entwicklung und Anwendung bringt, dem Bunde eine bedeutende Mehrbelastung des jährlichen Budgets erwachsen ist; ebenso ist dadurch die Stellung vieler Militärbeamten eine andere, die Arbeit ist größer und schwieriger, auch die Verantwortlichkeit bedeutender geworden.

Aber dessenungeachtet glaubt Ihre Kommission, es dürfte, unter gerechter Berücksichtigung aller Verhältnisse, dennoch möglich sein, diese Vermehrung der Ausgaben zu ermäßigen, ohne dabei die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen in ihrer Wirksamkeit zu stören, oder den Dienstverrichtungen der bestehenden Beamten zu nahe treten zu wollen.

## II. P f e r d e - R a t i o n e n .

Während in dem bisherigen Bundesgesetz vom 2. August 1873 betreffend die Besoldung der eidg. Beamten, die Vergütung von Pferderationen eher als Besoldungszulage zu betrachten ist, soll jetzt nach dem bundesrätlichen Vorschlage dieses Verhältniß ge-

trennt werden, womit sich Ihre Kommission auch durchaus einverstanden erklärt.

Die Berechtigung zum Bezuge von Pferderationen muß vor Allem aus an die unerläßliche Bedingung geknüpft werden, daß der Bezugsberechtigte Inhaber eines diensttauglichen Pferdes ist, und daher glaubt Ihre Kommission, daß es in Friedenszeit vollkommen genügen dürfte, diese Berechtigung auf eine Ration zu beschränken. Ebenso ist Ihre Kommission der Meinung, daß diese Bestimmung und diejenigen Militärbeamten, welche hiezu berechtigt sind, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Nach dem Budget für das laufende Jahr 1876 werden 108 Pferderationen verabfolgt, welche zum bisherigen Ansatz von Fr. 657 berechnet eine Ausgabe von Fr. 70,956 veranlassen.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Vergütungsberechtigte mit der gegenwärtigen Entschädigung von Fr. 1. 80 per Fourageration für den Unterhalt seines Dienstpferdes nicht ausreichen wird und die vom Bundesrath beantragte Erhöhung auf Fr. 2. 20 und 80 Cts. Wartungskosten scheint Ihrer Kommission durchaus gerechtfertigt zu sein. Tritt diese Erhöhung wirklich ein, so wird sich die Entschädigung für eine Pferderation wie bisanhin von Fr. 657 — per Jahr — auf Fr. 1100 stellen und auf Grundlage der jetzt verabfolgten 108 Rationen wird sich hiefür eine Gesamt-

ausgabe von . . . . .	Fr. 118,800
und verglichen mit dem budgetirten Posten von . . . . .	„ 70,956
	<hr/>
wieder eine Mehrausgabe von . . . . .	Fr. 47,844

ergeben.

Wird nun die Fourageberechtigung in Friedenszeiten durchschnittlich auf 1 Ration beschränkt, so dürfte auch hier eine nicht unerhebliche Reduktion der Mehrausgaben erzielt werden. Nach den Berechnungen Ihrer Kommission könnten dadurch 28 Fouragerationen erspart werden, welche einer Summe von  $28 \times 1100 = \text{Fr. } 30,800$  gleichzustellen wären.

Was nun die Pferdестellung für das Instruktionspersonal anbelangt, so glaubt Ihre Kommission, daß der einzig richtige Weg, um bestehenden Uebelständen und Mißbräuchen vorzubeugen, derjenige sei, daß man die Instruktionsoffiziere nach Maßgabe der Art. 191 bis 204 der Militärorganisation gleichstellt wie die Dragoner und Guiden, so daß also der Bund denselben in ähnlicher Weise die Dienstpferde liefert, welcher Fall im Entwurf eines neuen „Reglements für die Verwaltung der schweizerischen Armee“ Art. 178 bereits vorgesehen wurde.

Aus allen diesen Gründen sieht sich daher Ihre Kommission veranlaßt, den nachfolgenden Rückweisungs-Antrag zu stellen; wobei sie den Anlaß benutzt, Sie, Tit., der vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. März 1876.

Im Namen der Kommission des Nationalraths,  
Der Berichterstatter:  
**J. B. Gaudy.**

Kommissions-Mitglieder:

Gaudy.  
Hertenstein.  
Migy.  
Merkle.  
Vautier.

---

### A. Antrag der Kommission, vom 17. März 1876.

---

Rückweisung an den Bundesrath, mit der Einladung:

- 1) die Fourrage-Berechtigung der ständigen Militärbeamten in das Gesez ausdrücklich aufzunehmen, und in Friedenszeiten auf eine Ration zu beschränken;
  - 2) zu untersuchen:
    - a. ob nicht jezt schon die Pferdestellung für das Instruktionspersonal im Sinne von Art. 178 des Entwurfes eines neuen Verwaltungsreglements in das Gesez aufzunehmen sei?
    - b. ob nicht zur Verminderung der Gesamtmehrausgabe eine Ermäßigung einzelner Besoldungsansätze oder eine Reduktion der in Aussicht genommenen Stellen thunlich sei?
-

## B. Bundesbeschluss vom 24. März 1876.

Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Junisession, mit der Einladung an den Bundesrath, bis dahin zu untersuchen und zu begutachten:

- 1) ob nicht die Fourrage-Berechtigung der ständigen Militärbeamten in das Gesez ausdrücklich aufzunehmen, und in Friedenszeiten auf eine Ration zu beschränken sei?
- 2) ob nicht jetzt schon die Pferdestellung für das Instruktionspersonal im Sinne von Art. 191—204 der Militärorganisation in das Gesez aufzunehmen sei?
- 3) ob nicht zur Verminderung der Gesamtmehrausgabe eine Ermäßigung einzelner Besoldungsansätze oder eine Reduktion der in Aussicht genommenen Stellen thunlich sei?

## C. A n h a n g.

Erste Anträge der Kommission des Nationalrathes,  
in Abänderung der bundesrätlichen Vorlage vom 25. Februar 1876. \*)

(Vom 13. März 1876.)

### I. Besoldungen der Militärbeamten.

#### Art. 1.

#### Verwaltungsabtheilungen.

Kavallerie.		<i>Kommission:</i>
Kanzlisten . . . . .	bis auf Fr. 2800	Streichung.
Artillerie.		
Sekretär . . . . .	Fr. 3000—3500	Sekretär (Techniker). An- satz unverändert.
Oberfeldarzt.		
Kanzlist . . . . .	bis auf Fr. 2800	Streichung.

#### Verwaltung des Kriegsmaterials.

##### a. Technische Abtheilung.

Waffenkontroleur . . . . .	Fr. 3000—4000	Fr. 3000—3500
----------------------------	---------------	---------------

\*) Bundesblatt 1876, I, 419.

Kriegskommissariat.  
Instruktionspersonal.

Infanterie.		<i>Kommission:</i>
Sekretär . . . . .	Fr. 2000—2800	Fr. 2500—3000
Kreisinstruktoren . . . . .	„ 6000	„ 5000—6000
Kavallerie.		
Hilfsinstruktoren . . . . .	Fr. 1800—2800	Fr. 2000—2800
Artillerie.		
Sekretär . . . . .	Fr. 2000—2800	Fr. 2500—3000
Instruktoren I. Klasse . . . . .	„ 4000—5000	„ 4500—5500
Hilfsinstruktoren . . . . .	„ 1800—2800	„ 2000—2800

Art. 2.

Schlußsatz: .... und erhalten nöthigenfalls die reglementarische Logisvergütung.

Art. 3.

Die berittenen Instruktoren haben die Pferde selbst zu stellen; Ausnahmen können vom Militärdepartement bewilligt werden. Die berittenen Hilfsinstruktoren erhalten dieselben während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes.

## II. Pferderationen.

Art. 1. Im Friedensverhältnisse sind während des ganzen Jahres zum Bezug einer Fourrage-Ration nebst Pferdepflegekosten für ein effektiv gehaltenes, diensttaugliches Reitpferd berechtigt:

- a. die vier Waffenchefs;
- b. die Oberinstruktoren, mit Ausnahme desjenigen für das Sanitätswesen;
- c. die Kreisinstruktoren und die als deren Stellvertreter bezeichneten Instruktoren I. Klasse;
- d. sämtliche Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie und Artillerie.

Der Bundesrath kann innerhalb der Schranken des Budgets diese Vergütung auch an andere Militärbeamte und eingetheilte Offiziere bewilligen.

Art. 2. (Wie Art. 4 des Entwurfs des Bundesraths).

Art. 3. (Bleibt nach Entwurf.)

Art. 4. (Wie Art. 2 des Entwurfs.)

Art. 5. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrolirt und bleiben während der Zeit, für welche die Ration bezogen oder vergütet wird, in der Schätzung.

Art. 6. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Ration, gleich wie im effektiven Dienste, in Natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin.

Die Pferdepflegekosten fallen zu Lasten des Bundes.

Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde zu benützen. Ausnahmen hievon kann das Militärdepartement gestatten.



## Verzeichniss

der

am 20. März 1876 für die Amtsperiode vom 1. April 1876  
bis 31. März 1879 gewählten Militärbeamten.

---

### I. Kanzlei des Militärdepartements.

Als	I. Sekretär (Büreauchef):	Hr. Ludwig Anton Desgouttes, von Bern.	
	„ II. „	„ Joh. Pfyffer, von Döttingen.	
	„ III. „	„ Samuel Auguste Salquin, von Neuenburg.	
	„ Kanzlist:	„ Peter Stauble, von Muri.	
	„ „	„ Hermann Suter, von Entfelden.	
	„ „	„ Kaspar Suter, v. Tägerschen.	

### II. Verwaltungsabtheilungen.

#### Infanterie.

Als	Waffenchef:	Hr. Joachim Feiß, von Alt St. Johann.	
	„ Sekretär:	„ Emil Wittmer, von Erlinsbach.	
	„ Kanzlist:	„ Emil Eichenberger, von Birr.	

#### Kavallerie.

Als	Waffenchef:	Hr. Gottlieb Zehnder, von Birmenstorf.	
	„ Sekretär:	„ Jakob Rohr, von Hunzenschwyl.	

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den bundesrätlichen Entwurf\*) eines Bundesgesetzes betreffend Militärbeamtengehälter und Pferderationen. (Vom 17. März 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1876
Date	
Data	
Seite	994-1001
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.